



Piacenza, 28.02.2025

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN CGN-2025-V1

1. EINFÜHRUNG

1.1. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien regeln diese Allgemeinen Mietbedingungen ("AGB") die Verträge über Mietvertrag, den der Kunde mit QCOON Srl ("QCOON oder der Mieter") abgeschlossen hat, und ergänzen die Bestimmungen der Verhandlungs- und Transportdokumente.

1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags zwischen QCOON Srl und dem Kunden.

2. ANNAHME DER BEDINGUNGEN UND KONTITIONEN

2.1. Mit der Abholung des Mietgutes und der Unterzeichnung des Mietauftrages und/oder der Frachtbriele durch den Kunden gelten die in den Mietaufträgen und Frachtbriele enthaltenen Bedingungen ergänzend zu diesen AGB als anerkannt.

2.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und den Angaben in den Mietaufträgen und/oder Frachtbriele sind letztere maßgebend.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Als Gegenstand des Mietvertrags, der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, gelten: das/die Gut(e) und alle Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Einrichtungen

(zusammenfassend als "Ware(n)" bezeichnet), die im Mietauftrag und/oder in der Endabrechnung im Einzelnen aufgeführt sind.

3.2. Jeder vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichnete Mietauftrag enthält alle Angaben über die gemieteten Waren, das zu zahlende Entgelt, die Zahlungsbedingungen, die Lieferbedingungen und alles andere, was für die Festlegung des Mietvertrags erforderlich ist.

3.3. Mit der Unterzeichnung des Mietauftrags und/oder des zugehörigen Lieferscheins, der die Lieferung der gemieteten Waren belegt, erklärt und erkennt der Kunde an, dass die in Erfüllung dieses Vertrags erhaltenen Waren von ihm nach einer Bewertung seiner Bedürfnisse ausgewählt und von ihm als für den Gebrauch, für den sie gemietet wurden, geeignet erachtet wurden.

4. ABSCHLUSS DES VERTRAGS

4.1. Der Mietvertrag gilt als gültig abgeschlossen und wirksam zwischen den Parteien, auch wenn er aus der Ferne mittels PEC oder per Post (mit Vorankündigung per Post) abgeschlossen wird, und die vorliegenden AGB gelten als dem Kunden bekannt und von ihm akzeptiert.

4.2. Der Mietvertrag ist ab dem Datum seiner Unterzeichnung wirksam, und die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts beginnt mit dem Datum der Lieferung der im Vertrag angegebenen Waren.

4.3. Verschiebt der Kunde das Datum der Abholung und/oder Übernahme der Ware um mehr als 30 (dreißig) Tage, ist QCOON Srl berechtigt, eine Lagergebühr in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) des monatlichen Mietwertes oder eines Bruchteils davon bis zum Datum der tatsächlichen Lieferung der Ware zu berechnen. QCOON Srl ist in diesem Fall berechtigt, eine monatliche Rechnung im Voraus auszustellen, die eine sofortige Zahlung vorsieht.

4.4. Nach Ablauf von mehr als 90 (neunzig) Tagen ab dem in der Bestellung angegebenen Lieferdatum, ohne dass der Kunde die Ware abgeholt und/oder entgegengenommen hat, hat QCOON Srl das Recht, den Vertrag durch einfache schriftliche Mitteilung zu kündigen, unbeschadet des Rechts auf die in Absatz 4.3 oben genannte Gegenleistung.

5. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

5.1. Der Vermieter ist verpflichtet: (i) dem Kunden die gemieteten Güter in einem guten Zustand zu liefern; (ii) die friedliche die Nutzung des Vermögenswerts während der gesamten Vertragslaufzeit.

5.2. Der Kunde ist verpflichtet: (i) auf eigene Kosten für alle Genehmigungen, Gebühren und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Unterbringung der Waren zu sorgen; (ii) die Waren entgegenzunehmen und als Verwahrer gemäß Artikel 1768 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die so genannte (ii) die Waren entgegenzunehmen und als Verwahrer derselben gemäß Artikel 1768 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Sorgfalt eines ordentlichen Familienvaters bei der Verwendung der Waren zu beachten, bis sie an QCOON zurückgegeben werden; (iii) den Mieter unverzüglich über die E-Mail-Adresse info@QCOON.com über jede Anomalie, jeden Schaden oder jedes Problem mit den Waren zu informieren, wobei im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung durch Dritte eine Kopie der Beschwerde an die Behörden zu senden ist (iv) in jedem Fall die Interessen von QCOON infolge von Handlungen Dritter, die Schäden an den Waren verursacht haben und/oder verursachen können, zu schützen, auch durch unverzügliche Übermittlung einer detaillierten Mitteilung an die oben genannte E-Mail-Adresse des Mieters (v) die Waren zum vereinbarten Ablaufdatum in demselben Zustand, mit derselben Effizienz, Wartung und Sauberkeit wie zum Zeitpunkt der Lieferung an den Vermieter zurückzugeben, mit Ausnahme von normalem Verschleiß aufgrund der Nutzung derselben; (vi) die Mietgebühr wie vereinbart zu zahlen; (vii) die spezifischen Markierungen und Schilder, die vom Vermieter zum Zweck der Identifizierung an den Waren angebracht wurden, sowie alle anderen Identifizierungscodes der Waren und die Logos von QCOON weder ganz noch teilweise zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

6. DAUER

6.1. Die im Mietauftrag und/oder in der Endabrechnung angegebene Dauer des Mietvertrags ist als Richtwert zu betrachten und gilt daher als unverbindlich, da der Vertrag auch über das Ablaufdatum hinaus als verlängert gilt, ohne dass es zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen bedarf, bis der Kunde schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen seinen Wunsch mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder in jedem Fall den laufenden Mietvertrag aus irgendeinem Grund zu beenden.

6.2. Die im Mietvertrag und/oder in der Endabrechnung angegebene voraussichtliche Mietdauer ist nur das Minimum der vertraglichen Mietdauer. Erforderlichenfalls kann dieser Termin in begründeten Fällen auch um maximal 20 % der voraussichtlichen Dauer verkürzt werden, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.



6.3. Bei Nichtrückgabe des Gutes innerhalb der vom Mieter gemäß Absatz 6.1 mitgeteilten Frist ist der Mieter, sofern diese Verzögerung nicht vom Vermieter genehmigt wurde, zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe des doppelten vertraglichen Mietzinses bis zum Tag der Rückgabe verpflichtet, unbeschadet des Ersatzes eines etwaigen weiteren Schadens.

7. MIETGEGENLEISTUNG

7.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietpreis für die Güter, der dem Vermieter zusteht, gemäß den im Mietauftrag und in der Rechnung enthaltenen Bedingungen zu zahlen, die, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, vom Vermieter monatlich im Voraus und mit sofortiger Zahlungsmöglichkeit ausgestellt wird.

7.2. Die Nichtbezahlung des Mietpreises durch den Kunden, auch einer einzelnen Monatsrate, hat die rechtliche Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 17 zur Folge. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Güter auf eigene Kosten an den Vermieter zurückzugeben und/oder unverzüglich zur Abholung bereitzustellen.

7.3. Bei verspäteter Zahlung des geschuldeten Betrages ist der Mieter außerdem zur Zahlung von Verzugszinsen und gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2002 verpflichtet, ausgenommen in jedem Fall die Verpflichtung zur Zahlung eines höheren Schadens, sowie zur Zahlung der Verwaltungskosten des Mieters für die Bearbeitung des ausstehenden Betrages in Höhe von 50,00 € zzgl. MwSt. für jede zu diesem Zweck erstellte und an den Schuldner gesendete Korrespondenz.

8. EINSATZBEDINGUNGEN

8.1. Der Kunde garantiert, dass die Waren ordnungsgemäß und unter strikter Einhaltung der in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen enthaltenen Anweisungen verwendet werden.

durch den Mieter und auf jeden Fall so, dass sein guter Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt wird.

8.2. Der Charterer übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf die Nutzung der Güter durch den Kunden, und in jedem Fall sind und bleiben alle Anforderungen in Bezug auf diese spezifische Nutzung und die Sicherheit der Güter (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Blitzableiter, Notbeleuchtung, Rauchmelder, Feuerlöscher, Schilder usw. und alle notwendigen und/oder damit verbundenen administrativen und technischen Verfahren) in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

8.3. Der Charterer hat das Recht, die Güter jederzeit durch eine Person seines Vertrauens inspizieren zu lassen. Der Kunde ermächtigt daher den Vercharterer oder vom Vercharterer beauftragte Personen, die Räumlichkeiten, in denen sich die Güter befinden, auf Verlangen des Vercharterers zum Zwecke der Inspektion und Wartung zu betreten und/oder zu überprüfen, ob die Güter ihrem normalen Verwendungszweck entsprechend und in jedem Fall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGBN genutzt werden.

9. WARTUNG UND REPARATUREN

9.1. Die Kosten für die normale Wartung, einschließlich des Materials, gehen zu Lasten und zu Lasten des Kunden, der sie während der gesamten Mietzeit zu tragen hat.

9.2. Der Vermieter verpflichtet sich hingegen, bei Bedarf außerordentliche Wartungsarbeiten durchzuführen. Wenn der Mieter während der Mietzeit Reparaturen benötigt, die nicht bis zum Ende des Vertrages aufgeschoben werden können, muss der Mieter diese dulden, auch wenn sie den vorübergehenden Entzug der Nutzung der gemieteten Maschinen zur Folge haben, und zwar unter Verzicht auf jegliche Entschädigung und/oder Regress.

10. HAFTUNG

10.1. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren ist der Kunde für deren Aufbewahrung verantwortlich und trägt folglich alle Risiken, die mit ihrem Betrieb, ihrer Erhaltung und ihrer Nutzung verbunden sind, auch im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beschädigung oder Verschlechterung, selbst wenn diese durch Dritte und/oder höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse verursacht wurde, sowie alle Risiken einer Beschädigung der Waren während der Mietzeit, aus welchem Grund auch immer, unter Verzicht auf jegliche Klage oder Ausnahme gegen den Mieter, der von jeglicher Haftung gegenüber dem Kunden und/oder Dritten ausgeschlossen und freigestellt ist. Alle Kosten, die für die Reparatur oder den Rückkauf der Güter erforderlich sind, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

10.2. Sollte der Mieter einen direkten und/oder indirekten und/oder Folgeschaden erleiden, der durch die Nichtkonformität der gemieteten Güter verursacht wurde, ist die Haftung des Vermieters auf 5 % (fünf Prozent) des Mietwertes der einzelnen Güter, durch die der Schaden verursacht wurde, beschränkt, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

10.3. In jedem Fall haftet der Charterer nicht für Schäden an Eigentum, Ausrüstung und/oder

Produkte jeglicher Art und Beschaffenheit, die in den Mietgegenständen enthalten sind, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.2. Bei Nichtrückgabe der Waren, aus welchem Grund auch immer, hat der Kunde dem Vermieter einen Betrag zu erstatten, der dem Wert der Waren entspricht zu dem im Mietvertrag angegebenen Gebrauchs- und Marktwert am Tag der Rückgabe.

10.3. Bei Diebstahl, Brand, Beschädigung und in jedem anderen Fall der vollständigen oder teilweisen Zerstörung und/oder des Verlusts der Waren, auch wenn diese auf zufällige Ereignisse und höhere Gewalt zurückzuführen sind, hat der Kunde dem Vermieter den Wiederherstellungswert der Waren und, wenn dies nicht möglich ist, ihren Handelswert zu zahlen.

11. VERBOT DER UNTERVERMIETUNG ODER ABTRETUNG DES AUFTRAGS

11.1. Der Kunde hat keine anderen Rechte an dem Gegenstand als die, die sich aus dem Mietvertrag ergeben. Das Eigentum an der Mietsache, einschließlich Ausrüstungen und Einrichtungen, wie sie im Charterauftrag aufgeführt sind, bleiben das volle und ausschließliche Eigentum des Charterers.

11.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Güter, die Gegenstand des Mietvertrags sind, nicht abzutreten, auch nicht teilweise, sie nicht unterzuvermieten, sie nicht zu binden und auf keinen Fall in irgendeiner Weise zugunsten Dritter und/oder durch Dritte in seinem eigenen Interesse zu veräußern, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters.

12. LIEFERUNG - TRANSPORT - MONTAGE

12.1. Die Kosten, Gebühren und die Verantwortung für den Transport der gemieteten Waren gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Kunden (es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart), der sich verpflichtet, sie am Ende des Mietzeitraums an den Sitz des Vermieters in Via Caorsana 19, Fossadello di Caorso (PC) zurückzugeben.

12.2. Für den Fall, dass die Lieferung der Waren zu Lasten des Mieters vereinbart wird, garantiert der Kunde die Zugänglichkeit zur Baustelle, den Transport und die Handhabung vor Ort mit dem Standardtransportmittel, das, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, dem so genannten "Bilibus" (Länge 16,5 m - Breite 3 m - Höhe 4,3 m) und/oder dem so genannten "Kranwagen" (mit der Notwendigkeit, die Stützen störungsfrei und sicher zu stabilisieren) entspricht, und übernimmt die gesamte Verantwortung, Last und Kosten im Falle einer Unterbrechung und/oder Verschiebung der Lieferung.

12.3. Ebenso gehen die Kosten, Gebühren und die Verantwortung für die korrekte Positionierung der Güter, ihre Montage, die elektrischen und hydraulischen Anschlüsse und alle anderen Aktivitäten für die Vorbereitung der fertigen und abgeschlossenen Güter vor Ort gemäß den Angaben, die der Kunde in dem vom Vermieter akzeptierten Mietauftrag gemacht hat, ausschließlich zu Lasten des Kunden.



12.4. Wenn der Kunde beabsichtigt, die Waren von dem Ort, an dem sie sich ursprünglich befanden, zu verlagern, muss er den Vermieter schriftlich darüber informieren und den neuen Bestimmungsort sowie die Art der Handhabung und des Transports, die er zu wählen beabsichtigt, angeben, wobei es sich versteht, dass der Kunde die volle und bedingungslose Verantwortung für die erfolgreiche Entfernung und Verlagerung der Waren behält, wenn diese nicht QCOON anvertraut werden.

13. RÜCKKEHR DES GUTEN

13.1. Bei Beendigung der Mietzeit sind die Waren auf Kosten des Kunden in demselben Zustand, in dem sie geliefert wurden, mit Ausnahme der normalen Abnutzung, an den Vermieter zurückzugeben.

13.2. Die Kosten für die Abholung und den Transport der Güter am Ende des Mietzeitraums können, wenn sie dem Charterer anvertraut wurden, geändert werden, wenn besondere Bedingungen objektiver Art auftreten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags nicht vorhersehbar waren und die eine Änderung der Kosten für die Dienstleistung in Höhe von 10 % (zehn Prozent) oder mehr des zwischen den Parteien vereinbarten Betrags bedingen. Der Vermieter muss die Änderung des Preises der Dienstleistung mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor Ablauf des Mietvertrags mitteilen, und der Kunde hat das Recht, die Dienstleistung einem Dritten zu übertragen, wenn dies nicht vereinbart wurde.

13.3. Wenn vereinbart wird, dass die Abholung der Waren durch den Vermieter erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, den Zugang und den Betrieb desselben Transportmittels, das für die Lieferung verwendet wurde, zu erleichtern und, im Falle von Eigentum Dritter, dafür zu sorgen, dass diese Dritten die Abholung der Waren nicht behindern und/oder behindern.

13.4. Alle Schäden und/oder Mängel, die über die normale Abnutzung hinausgehen (wie z. B.: Beulen, allgemeine Schäden, Schäden an Anlagenteilen, Geräten, Einrichtungsgegenständen, fehlendes Zubehör, Verschmutzung usw.) sowie alle verursachten Schäden werden vom Vermieter auf Kosten des Kunden behoben, der innerhalb von 8 (acht) Werktagen nach Rückgabe schriftlich benachrichtigt wird.

14. KAUTION

14.1. Zur Sicherstellung aller im Chartervertrag enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb der im Charterauftrag angegebenen Frist dem Vermieter eine Geldsumme als Kautionszahlung zu zahlen, wie im Charterauftrag definiert. Dieser Betrag ist unverzinslich und wird - auf Verlangen des Kunden - nach dem Datum der Überprüfung der Unversehrtheit der Waren gemäß Absatz 13.4 und in jedem Fall nicht vor der vollständigen Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden zurückgegeben.

14.2. Die Kautionszahlung kann vom Charterer für alle vertraglichen Ansprüche, einschließlich Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadensersatz und/oder alle anderen Ansprüche oder Abrechnungen, die sich aus dem Chartervertrag ergeben, eingezogen werden, ohne dass der Kunde irgendeine Ausnahme machen kann.

15. VERSICHERUNG

15.1. Die gemieteten Waren sind nicht versichert, und der Kunde ist daher allein für eine Produkthaftpflicht- und/oder Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden verantwortlich

die sich aus der Ausübung ihrer Tätigkeit und aus der Nutzung der gemieteten Vermögenswerte ergeben.

16. RÜCKNAHME

16.1. Der Charterer kann jederzeit und aus jedem Grund vom Mietvertrag zurücktreten, wobei er eine Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen einhalten muss. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die Güter, die Gegenstand des Mietvertrags sind, unter Verzicht auf alle Ausnahmen und unter Einhaltung aller Verpflichtungen, an die er gebunden ist, zurückzugeben, einschließlich der Zahlung des Entgelts für die Zeit, in der er die Güter tatsächlich besessen hat.

17. AUSDRÜCKLICHE KÜNDIGUNGSKLAUSEL

17.1. Der Charterer kann den Chartervertrag gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kündigen, wenn der Charterer eine seiner wesentlichen Verpflichtungen gemäß den Abschnitten 4.4, 7.2, 8.1, 8.3, 11.2, 12.3, 14.1 und 21.3 nicht erfüllt, und der Charterer ist berechtigt, die sofortige Rückgabe der Güter zu verlangen. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Charterer berechtigt, (i) ausstehende Mietzahlungen zurückzufordern, (ii) Verzugszinsen und Nebenkosten zu verlangen, (iii) die in Artikel 14 genannte Kautionszahlung einzubehalten und (iv) weiteren Schadenersatz zu fordern.

17.2. Für den Fall, dass der Kunde die Waren nach Beendigung des Vertrages aus den in Absatz 17.1 genannten Gründen nicht unverzüglich zurückgibt, gilt die in Absatz 6.3 genannte Entschädigung *entsprechend*.

17.3. Der Vertrag gilt in jedem Fall als von Rechts wegen gekündigt, wenn der Kunde für insolvent erklärt wird oder einem der im Konkursgesetz genannten Insolvenzverfahren unterliegt und/oder wenn die Fähigkeit des Kunden, seinen finanziellen Verpflichtungen regelmäßig nachzukommen, offensichtlich nicht gegeben ist und/oder wenn sich die Kreditwürdigkeit des Unternehmens offensichtlich verschlechtert.

18. ANWENDBARES RECHT UND AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

18.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich dem italienischen Recht.

18.2. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung, Ausführung und/oder Anwendung des Chartervertrags und der vorliegenden AGB ergeben, ist ausschließlich das Gericht des Gerichts von Piacenza zuständig.

19. KLAUSEL LÖSEN UND WIEDERHOLEN

19.1. Der Kunde kann keine Einwände gegen die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheben, solange er nicht alle seine Verpflichtungen zuvor vollständig erfüllt hat.

20. PRIVACY

20.1. Gemäß dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (GDPR 2016/679 in der geänderten Fassung) verarbeitet der Kunde personenbezogene Daten unter Einhaltung der Grundsätze und Rechte, die in dem genannten Gesetz festgelegt sind, und für Zwecke, die ausschließlich mit der Erfüllung dieses Vertrags zusammenhängen. In Bezug auf die Verarbeitung der Daten haben die Betroffenen das Recht, alle in den oben genannten Rechtsvorschriften anerkannten Rechte auszuüben.

21. VERTRAULICHKEIT

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, kaufmännische und technische Informationen und Daten über Verfahren, Zeichnungen, Ausrüstungen, Maschinen und/oder vermietete Güter vertraulich zu behandeln und Dritten in keiner Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die gesamte Dauer des Vertrags und für alle Jahre nach dessen Beendigung, gleich aus welchem Grund, bis die Informationen öffentlich bekannt werden.

21.2 Der Kunde übernimmt die Verantwortung für diese Vertraulichkeitsverpflichtung für sich und alle seine Angestellten, Mitarbeiter und Hilfspersonen.

21.3 Bei Nichteinhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist der Kunde unbeschadet des Rechts von QCOON, den Vertrag gemäß Artikel 17 zu kündigen, zum Ersatz aller sich daraus ergebenden direkten und indirekten Schäden verpflichtet.



22. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

22.1. Eine Änderung des Mietvertrags ist nur dann wirksam, wenn sie von beiden Parteien ausdrücklich unterzeichnet wurde.

22.2. Die Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer oder mehrerer der im Mietvertrag und in diesen AGB enthaltenen Klauseln bedeutet nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages und/oder der AGB, sondern die Verpflichtung der Parteien, diese in angemessener Weise zu ersetzen.

22.3. Für alles, was im Mietvertrag und in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 1571 des Zivilgesetzbuches ff.

Die Annahme der oben genannten erweiterten AGB und der darin enthaltenen schikanösen Klauseln erfolgt durch die Unterzeichnung der Bestellung durch den Kunden. Miete und ihren ausdrücklichen Rückruf.

Gemäß und in Übereinstimmung mit den Artikeln 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches stimmt der Käufer ausdrücklich d e n folgenden Bestimmungen zu: Abs. 4.3 Entschädigung bei Verspätung des Abholdatums der Waren; Abs. 6.3 Entschädigung bei Nichtlieferung; Abs. 10.2 Begrenzung der Haftung des Charterers; Abs. 10.3 Ausschluss der Haftung des Charterers; Art. 16. Recht des Charterers auf vorzeitige Kündigung; Art. 16. 17. Ausdrückliche Kündigungsklausel; Art. 18. Anwendbares Recht und ausschließlicher Gerichtsstand - Gericht von Piacenza.